Oelser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Dienstag und Freitag und kann nur mit der „Lokomotive“ zusammen bezogen werden; dieselbe kostet für das Vierteljahr bei der Post 2,10 M.

Inserate werden bis Montag und Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen.
Preis für die 4gespaltene Petitzeile 15 Pf.; für außerhalb des Landgerichtsbezirks Oels Wohnende 20 Pf

Redakteur: Max Politt.
Druck und Verlag A. Ludwig's Buchdruckerei Rothe, Politt & Co. in Oels.

Nr. 3. Oels, den 12. Januar 1917. **55. Jahrgang.**

Amtlicher Teil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landrats.

Oels, den 10. Januar 1917.

Betrifft: Die Anmeldung der Militärpflichtigen zur Rekrutierungs-Stammrolle.

Mit Bezug auf die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 2. Mai 1874, des § 25 der Wehrordnung vom 22. November 1888 und die Allerhöchst genehmigten Aenderungen der Wehrordnung fordere ich die Ortsbehörden auf, die dieser Nummer des Kreisblattes beigefügte Bekanntmachung über die Meldung der Militärpflichtigen zur Stammrolle auf ortsübliche Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Die besondere Beilage kann auch als Aushang benutzt werden.

Betrifft: Anlegung der Rekrutierungs-Stammrolle.

Für die im Jahre 1897 Geborenen ist eine **neue** Rekrutierungs-Stammrolle alphabetisch anzulegen, während die zur Anmeldung kommenden Militärpflichtigen der Jahrgänge 1896 und 1895 in die **bereits früher angelegten** Stammrollen **an entsprechender Stelle im Alphabet** nachzutragen sind, sofern sie noch nicht darin stehen. Militärpflichtige älterer Jahrgänge, als vorstehend bezeichnet, sind in die Stammrolle ihres Jahrganges aufzunehmen.

Für die **am Orte** Geborenen des jüngsten Jahrganges 1897 sind den Eintragungen in die Stammrollen die **Geburtsregisterauszüge**, für **auswärts** Geborene die **Geburtsscheine**, welche von den sich Meldenden bei der **Anmeldung zu überreichen sind**, zugrunde zu legen.

In die Rekrutierungs-Stammrolle der älteren Jahrgänge erfolgen dagegen Eintragungen auf Grund der von den Militärpflichtigen vorzulegenden Musterungsausweise, eventuell der zu erfordernden Geburtsscheine, falls eine Vorstellung noch nicht erfolgt sein sollte.

Bei Anlegung der Stammrolle für 1917, welche nur nach dem vorgeschriebenen Formular angefertigt sein darf und wobei genau darauf zu achten ist, daß nicht mehr wie drei Militärpflichtige in die Rubriken einer Seite Aufnahme finden, ist hinter dem **letzten Namen jedes Buchstabens genügender Raum für etwaige Nachtragungen zu lassen.** Die Spalten 1 bis 10 sind bei dieser Stammrolle **vollständig** auszufüllen, sofern dies mit unzweifelhafter Sicherheit erfolgen kann. Die Stammrolle wird fortlaufend numeriert. Bestrafungen sind in Spalte „Bemerkungen“ einzutragen.

Unter den Vornamen ist der **Rufname** stark zu unterstreichen.

Uneheliche Söhne werden auf den Namen der Mutter eingetragen. Steht ihnen ein anderer Name zu — siehe hierüber die betreffenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches — so ist in der Rubrik „Bemerkungen“ eine kurze Aufklärung des Sachverhalts zu geben.

In die Rekrutierungs-Stammrolle sind aufzunehmen:

a. **die innerhalb des Gemeinde- oder Gutsbezirks geborenen männlichen Personen des Jahrgangs 1897, sofern sie nicht gestorben sind,**
b. **diejenigen Militärpflichtigen, welche sich in der Zeit vom 15. bis 31. Januar 1917 anmelden,**
c. **die sich später noch nachträglich anmeldenden Militärpflichtigen und**
d. **die durch amtliche Nachforschungen der Ortsbehörden etwa sonst noch ermittelten zur Anmeldung Verpflichteten.**

Wehrpflichtige, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters **freiwillig** eingetreten sind, werden zwar in die Rekrutierungs-Stammrollen aufgenommen, jedoch nach der Eintragung unter Aufnahme des Vermerks, wann und wo sie freiwillig eingetreten sind, nach **diesseitiger Genehmigung** wieder **gestrichen.**

Streichungen von Militärpflichtigen ohne meine Genehmigung dürfen in keinem Falle stattfinden.

Die richtige Ausfüllung der Spalte 8 ist von großer Wichtigkeit. Auf **sorgfältige** Ausfüllung dieser Spalte wird bei der Revision **ganz besonders geachtet werden.**

Die Stammrollenführer haben auf Grund der alljährlich von hier aus übersandten Sterberegisterauszüge dafür Sorge zu tragen, daß in den Geburtsregisterauszügen der Abgang solcher Wehrpflichtiger, welche bereits vor erreichtem militärpflichtigem Alter gestorben sind, vermerkt ist. Dies ist namentlich in solchen Fällen nicht zu unterlassen, wo das Ableben des Betreffenden dem Stammrollenführer persönlich bekannt ist.

Zur Behebung jeden Zweifels bemerke ich noch, daß für die im Jahre 1897 geborenen Mannschaften eine neue **Rekrutierungs-Stammrolle**, also keine Landsturmrolle anzulegen ist.

Oels, den 3. Januar 1917.

Betrifft: Kapitalabfindung.

Auf Grund der Bekanntmachung betreffend Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung (Kapitalabfindungsgesetz), vom 8. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) wird hiermit folgende Ausführungsanweisung auszugsweise veröffentlicht:

Der Antrag der Witwe auf Kapitalabfindung ist bei der Ortspolizeibehörde des Wohnorts oder, in Ermangelung dieses, des Aufenthaltsorts der Witwe anzubringen.

Außer den in Nr. 1 Abs. 1 der Bekanntmachung vorgeschriebenen Angaben muß der Antrag Namen und Dienstgrad des verstorbenen Ehemannes und Jahr und Tag der Geburt der Witwe enthalten.

Grundlegende Voraussetzung für die Gewährung von Kapitalabfindung ist nach dem Gesetz, daß das Geld zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes verwendet werden soll. Die Prüfung hat demgemäß festzustellen, ob diese Voraussetzung vorliegt.

Der Erwerb eigenen Grundbesitzes kann insbesondere darin bestehen, daß der Antragsteller ein ländliches oder städtisches Grundstück aus freier Hand erwirbt oder daß er sich auf einem solchen Grundstück mit Hilfe eines gemeinnützigen Bau- oder Siedelungsunternehmens ansiedelt. Der Beitritt zu einem Bau- oder Siedelungsunternehmen zu dem Zweck, eine Wohnung zu mieten oder ein Grundstück zu pachten, reicht nicht aus.

In welcher Rechtsform der Grundbesitz erworben werden soll, ist belanglos. Insbesondere ist auch die Form des Rentengutes oder des Erbbaurechts zugelassen.

Daß der zu erwerbende Grundbesitz mit einem Wohnhause versehen ist oder versehen werden soll, ist zwar im Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen. Da das Gesetz aber, wie sich aus seiner Begründung ergibt, die Seßhaftmachung auf eigener Scholle fördern will, wird das Vorhandensein oder die Errichtung eines Wohnhauses vorausgesetzt werden müssen.

Der Grundbesitz soll zur Befriedigung des eigenen Wohnbedürfnisses oder zur Ausübung des eigenen Geschäftsbetriebes

dienen. Die Erbauung oder der Erwerb von hauptsächlich zur Vermietung bestimmten Häusern kann nicht in Betracht kommen.

Unter die Maßnahmen zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes im Sinne des Gesetzes sind insbesondere zu rechnen die Entschuldung oder die sonstige Verbesserung der Schuldverhältnisse des Grundstücks (z. B. die Umwandlung einer kündbaren Hypothek in eine unkündbare Abtragshypothek), der Aufbau oder die Wiederherstellung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, die Vergrößerung leistungsunfähigen oder leistungsschwachen Grundbesitzes durch Zukauf geeigneter Landflächen, die Vervollständigung von landwirtschaftlichem Inventar, die Ausführung von Meliorationen und dergleichen. Entscheidend ist, daß diese Maßnahmen nicht nur nützliche und zweckmäßige Verbesserungen darstellen, sondern daß sie die wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinne einer nachhaltigen Stärkung des Grundbesitzes wesentlich beeinflussen.

Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die nützliche Verwendung des Geldes in der Person des Antragstellers gewährleistet ist. Hierfür kommen alle seine persönlichen und wirtschaftlichen (Gesundheits-, Berufs-, Vermögens-, Familien-) Verhältnisse in Betracht. Handelt es sich beispielsweise um den Erwerb landwirtschaftlichen Grundbesitzes, so wird zu untersuchen sein, ob der Antragsteller an sich und, insbesondere bei verminderter körperlicher Leistungsfähigkeit, nach Zahl, Arbeitsfähigkeit und Vorbildung seiner Familienmitglieder, nach seinen Vermögensverhältnissen usw. für den Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstücks überhaupt geeignet und bejahendenfalls, welche Besitzgröße für ihn angemessen ist. Kommt der Erwerb einer Gartenstelle in Frage, deren Ertrag zum Lebensunterhalt des Antragstellers nicht ausreicht, so wird u. a. zu ermitteln sein, ob und inwieweit nebenbei die ländliche, gewerbliche oder Heimarbeit geleistet werden muß und nach den Fähigkeiten des Antragstellers und seiner Angehörigen geleistet werden kann, und welche Aussichten und Gelegenheiten in der betreffenden Gegend hierfür gegeben sind. Dabei wird es von Wert sein, wenn nicht bloß eine, sondern eine gewisse Mannigfaltigkeit von Arbeitsgelegenheiten vorhanden ist.

Ferner ist zu prüfen, ob das zu erwerbende Grundstück nach seiner Zweckbestimmung eine angemessene Lage, Größe und Beschaffenheit hat, ob der vom Antragsteller zu zahlende Kaufpreis und die sonstigen Kaufbedingungen angemessen, ob die Hypothekenverhältnisse geregelt sind und dergleichen mehr.

Mit Rücksicht auf die besonderen Ziele des Gesetzes ist ferner zu prüfen, welche Maßnahmen vorzusehen sind, um einerseits die erstmalige bestimmungsmäßige Verwendung und die dauernde Erhaltung des Verwendungszwecks zu sichern und um andererseits für den Fall der Vereitelung des Zwecks die Rückzahlung der Abfindungssumme sicherzustellen (§§ 6 bis 8 des Gesetzes). Die Rückzahlung ist auch Voraussetzung für das etwaige Wiederaufleben der erloschenen Versorgungsgebührnisse nach § 9 des Gesetzes. Bei Abfindungsanträgen von Witwen ist nach Nr. 3 Abs. 3 der Bekanntmachung zu verfahren. Außer den im Gesetz ausdrücklich genannten Sicherungsmaßregeln (Veräußerung und Belastungsverbot, Eintragung einer Sicherungshypothek) können auch andere (z. B. Bürgschaften) in Frage kommen.

Die Antragsteller sind über den Zweck dieser Maßnahmen aufzuklären. Gegebenenfalls ist mit ihnen darüber zu verhandeln, welche der in Betracht kommenden Beschränkungen als ihnen am wenigsten lästig zu wählen sein wird.

Wenn von einer Sicherungsmaßregel abgesehen werden soll, so ist dies besonders zu begründen (§ 6 des Gesetzes).

Schließlich gehört hierher auch die Prüfung der Frage, an wen die Kapitalabfindung auszuzahlen ist, ob an den abfindungsberechtigten Antragsteller oder, was die Regel sein wird, für seine Rechnung an einen Dritten, z. B. an den Grundstücksverkäufer oder den Hypothekengläubiger, und welche Frist für ihre Verwendung zu gewähren ist.

Die Ortspolizeibehörden wollen etwa eingehende Anträge nach vorstehenden Richtlinien prüfen und alsdann an mich weiterreichen.

Oels, den 3. Januar 1917.

Betrifft: Bezugsschein-Erteilung.

Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 18. Dezember 1916 angeordnet, daß die Erteilung der Bezugsscheine von der Vorlage eines geeigneten Ausweises — polizeiliche Anmeldung, Steuerzettel, Militärpapiere und dergleichen — abhängig zu machen ist.

Die Ortsbehörden haben bei der Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung die Antragsteller entsprechend zu bescheiden, falls ihnen die Persönlichkeit nicht bekannt ist.

Breslau, den 10. Januar 1916.

Bekanntmachung

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Prospektpfeifen aus Zinn*) von Orgeln und freiwillige Ablieferung von anderen Zinnpfeifen, -schalleitern usw. von Orgeln und sonstigen Musikinstrumenten.

Vom 10. Januar 1917.

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 10. Januar 1917 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

sämtliche aus Zinn bestehenden stummen und sprechenden Prospektpfeifen von Orgeln mit Ausnahme der im § 3 genannten. Unter Prospektpfeifen werden verstanden alle diejenigen zinnernen Orgelpfeifen, welche im Prospekt einer Orgel von außen sichtbar untergebracht sind oder untergebracht waren oder untergebracht werden sollen.

Betroffen werden auch solche Prospektpfeifen, die aus Zinn hergestellt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums oder durch die Militärbefehlshaber freigegeben worden ist.

Unter Zinn im Sinne dieser Bekanntmachung werden neben reinem Zinn auch Legierungen von Zinn und Blei verstanden.

§ 3.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind diejenigen Prospektpfeifen, welche nicht vollständig aus Zinn hergestellt sind (z. B. Holz mit Zinnüberzug, Vorderseite aus Zinn aber Rückseite aus Zink usw.).

§ 4.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten für alle Behörden, Personen, Betriebe und Anstalten, welche sich im Besitz einer Orgel befinden, insbesondere **Kirchengemeinden, aller Konfessionen, Orden, Klöster, Stifte, Religionsgemeinschaften**, Vereine, Vereinigungen, Gesellschaften, politische Gemeinden, Verwaltungen von: Krankenhäusern, Sanatorien, Heilstätten, Irrenanstalten, Stifthäusern und Altersheimen, Straf- und Besserungsanstalten, Hochschulen, **Seminaren, Gymnasien, Lyzeen, Schulen** und anderen Unterrichtsinstituten, Besitzer von Konzert- und Vergnügungssälen, ferner Orgelfabriken und **solche Betriebe, welche Orgelpfeifen erzeugen oder verkaufen** oder solche Betriebe, welche Orgelpfeifen, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder im Gewahrsam haben.

§ 5.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekantmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit der Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

§ 7.

Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht; sie sind durch den Besitzer zu melden. Die gemeldeten Gegenstände werden durch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen enteignet werden. Gemäß den Bestimmungen dieser Enteignungsanordnungen sind sie alsdann, soweit erforderlich, auszubauen und an die Sammelstellen abzuliefern.

---

*) Unter Zinn im Sinne dieser Bekanntmachung werden neben reinem Zinn auch Legierungen von Zinn und Blei verstanden.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten des Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1.10. 16. K. R. A. vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung der beschlagnahmten Prospektpfeifen.

§ 8.

Uebernahmepreis.

Der von der beauftragten Behörde zu zahlende Uebernahmepreis wird auf 6,30 Mark für jedes Kilogramm Zinn zuzüglich einer festen Entschädigung von 35 Mark für jede Orgel festgesetzt. Dieser Uebernahmepreis enthält den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Entfernung der Pfeifen aus dem Prospekt und Ablieferung derselben bei der Sammelstelle.

Ablieferer, die mit dem vorbezeichneten Uebernahmepreis nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Uebernahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf Antrag durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf in Berlin W 10, Viktoriastraße 34, endgültig festgesetzt.

§ 9.

Befreiung von der Beschlagnahme und Enteignung und Zurückstellung von der Ablieferung.

Solche beschlagnahmten Gegenstände, für welche ein besonderer kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert durch anerkannte Sachverständige festgestellt wird, die von der Landeszentralbehörde bestimmt und den Betroffenen durch die beauftragten Behörden namhaft gemacht werden, sind durch die beauftragten Behörden auf Antrag von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung zu befreien.

Andenkenwert entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Sprechende Prospektpfeifen können auf einen ausreichend begründeten Antrag aus dringenden Gründen von der Ablieferung zeitweilig und gegen jederzeitigen Widerruf bis zur Beschaffung von Ersatzstücken zurückgestellt werden.

§ 10.

Freiwillige Ablieferung von anderen Zinnpfeifen usw.

Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme folgender, von der Bekanntmachung nicht betroffener Zinnpfeifen, -schalleiter usw. verpflichtet:

alle Pfeifen, Schalltrichter, Schallröhren usw. aus Zinn von Orgeln und anderen Musikinstrumenten, soweit sie nicht Prospektpfeifen sind. Es gilt gleich, ob diese Gegenstände bereits in Gebrauch waren oder nicht.

Für jedes Kilogramm der hiernach freiwillig abgelieferten zinnernen Gegenstände werden 4 Mark vergütet.

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Zinn werden nicht vergütet und sind vor der Ablieferung zu entfernen. Andere Gegenstände aus Zinn sowie aus anderem Material bestehende, mit Zinn überzogene Gegenstände werden nicht angenommen.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten, mit der Bezeichnung „Betr. Orgelpfeifen" zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Der stellv. Kommandierende General.
von Heinemann, Generalleutnant.
Der Kommandant.
J. V.
von Paczensky und Tenczin, Generalmajor.

Oels, den 10. Januar 1917.

Zu vorstehender Bekanntmachung wird folgende Ausführungsanweisung erlassen:

§ 1.

Meldepflicht.

Als Endzeitpunkt für die Bestandsmeldung wird hiermit der 5. Februar 1917 festgesetzt. Für die Meldung, die die Betroffenen an mich zu richten haben, sind formularmäßige Meldescheine zu verwenden. Für jede Orgel ist eine besondere Meldung einzureichen. Meldescheinformulare sind in meinem Bureau erhältlich. Die Erstattung von Fehlmeldungen ist nicht erforderlich.

§ 2.

Eigentumsübertragung.

An der Hand der gemäß § 1 dieser Anweisung erstatteten Meldungen wird jedem einzelnen Besitzer eine Anordnung, betreffend Uebertragung des Eigentums an den beschlagnahmten Gegenständen auf den Reichsmilitärfiskus zugestellt werden.

Das Eigentum an den betroffenen Gegenständen geht auf den Reichsmilitärfiskus über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 3.

Ablieferung.

Die Sammelstellen, an welche die in der Bekanntmachung genannten Gegenstände abgeliefert werden können, werden später veröffentlicht.

Der Ablieferer hat bei der Ablieferung die genaue Adresse des Eigentümers der abgelieferten Gegenstände anzugeben.

Personen usw., die mit dem festgesetzten Uebernahmepreis einverstanden sind, wird ein Anerkenntnisschein ausgestellt, aus dem das Gewicht der abgelieferten Gegenstände, der Uebernahmepreis, die genaue Adresse des Eigentümers und die Zahlstelle hervorgehen. Auf Grund des Anerkenntnisscheines wird der darin festgesetzte Betrag alsbald ausgezahlt, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel bestehen. Die Annahme des Anerkenntnisscheines oder der Zahlung gilt als Bekundung des Einverständnisses mit den Uebernahmepreisen der Bekanntmachung.

Falls der Ablieferer sich nicht mit dem Uebernahmepreis gemäß § 8 der Bekanntmachung zufrieden geben will, hat er dies bei der Ablieferung ausdrücklich zu erklären; ihm wird dann an Stelle des Anerkenntnisscheines eine Quittung ausgehändigt, aus der die Zahl und das Gesamtgewicht der abgelieferten Prospektpfeifen hervorgehen müssen.

Der Antrag auf endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises ist von dem Betroffenen unmittelbar an das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf, Berlin W. 10, Viktoriastr. 34, zu richten. Dem Antrage ist eine zweite Ausfertigung der von dem Orgelbaumeister gelegentlich des Ausbaues aufgenommenen Skizze beizufügen unter gleicher Angabe, wann und von wem die abgelieferten Prospektpfeifen gefertigt worden sind und von welchem Orgelbauer der Ausbau ausgeführt wurde.

Um dem Reichsschiedsgericht die Preisfestsetzung zu ermöglichen, hat der Betroffene von drei Pfeifen verschiedener Größe aus deren oberen Ende je eine gerade zu biegende Blechprobe von mindestens 5 mal 10 Zentimeter zu entnehmen und mit einer haltbaren Fahne zu versehen, auf der von ihm anzugeben ist:

1. Name des Eigentümers,
2. genaue Adresse desselben,
3. Standort der Orgel.

Durch die Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts erleidet die Ablieferung keinen Aufschub.

Denjenigen Personen, die nachträglich sich mit dem Uebernahmepreis einverstanden erklären, wird die Quittung gegen einen Anerkenntnisschein umgetauscht, der anerkannte Betrag wird ausgezahlt.

§ 4.

Zwangsvollstreckung.

Wer die übereigneten Gegenstände nicht innerhalb der in der Enteignungsordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert hat, macht sich strafbar. Außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung der ablieferungspflichtigen Gegenstände als Vollstreckungsmaßregel auf Kosten des Besitzers.

Die Verpflichtung der Besitzer zum Entfernen der Prospektpfeifen aus der Orgel besteht auch für die zwangsweise abzuholenden Gegenstände.

Den von der zwangsweisen Einziehung Betroffenen werden ebenfalls Anerkenntnisscheine bei Einverständnis mit dem Uebernahmepreise oder Quittungen bei Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts nach den Bestimmungen des § 3 dieser Anweisung ausgehändigt. Die Kosten der Zwangsvollstreckung werden von den zur Auszahlung kommenden Summe in Abzug gebracht bezw. im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Königliche Landrat.

Oels, den 8. Januar 1917

Gemäß § 8 der Polizeiverordnung betreffend die Körung der Hengste vom 6. April 1912 bringe ich nachstehend das Verzeichnis der für das Jahr 1917 angekörten Hengste zur öffentlichen Kenntnis.

Lauf. Nr.	Ort der Aufstellung	Inhaber	National des Hengstes	Höhe des Deckgeldes
1	Schmarse im Büchnerschen Gehöft	Gutsbesitzer Stolle und Büchner	**Nelson** 5½ Jahr alt Fuchs-Rotschimmel durchgehende Blässe Unterlippe weiß Größe 1,71 m.	15 M.
2	Raake Gut	Freiherr von Kessel-Zeutsch	**Engelhard** 4 Jahre alt braun ohne Abzeichen Größe 1,70 m.	12 M.
3	"	"	**Eberhard** 4 Jahre alt dunkelbraun ohne Abzeichen Größe 1,70 m.	12 M.
4	Netsche Gut	Amtsrat Grove	Ohne Namen 14 Jahre alt Dunkelfuchs mit Sternstrich Größe 1,78 m.	13 M.
5	"	"	**Brüssel** 3½ Jahr alt hellbraun mit Stern und Schrippe, l. Hinterfessel weiß Größe 1,70 m.	13 M.
6	"	"	**Lüttich** 3½ Jahr alt braun mit Stern Größe 1,61 m.	13 M.

Oels, den 7. Januar 1917.

Behandlung der Magermilch im Haushalt.

Im Haushalt soll die Magermilch alsbald abgekocht werden; zweckmäßig werden hierzu die mit Vorkehrungen gegen das Ueberwallen versehenen sogenannten Milchkochtöpfe verwendet. Nach dem Kochen ist die Milch sofort abzukühlen und zur Verhütung des Zutritts neuer Keime möglichst in demselben Gefäß, das zum Aufkochen dient und einen übergreifenden Deckel haben soll, kühl aufzubewahren.

Ist Magermilch infolge zu langer Lagerung oder unsachgemäßer Behandlung und Aufbewahrung fadenziehend oder schleimig geworden oder zeigt sie sonst eine abweichende Beschaffenheit, insbesondere einen fremdartigen Geruch oder Geschmack, so ist sie vom Genuß auszuschließen.

Sauer gewordene Magermilch von reinem Geruch und Geschmack kann wie saure Vollmilch verwendet werden.

Zur Ernährung von Säuglingen darf Magermilch auf keinen Fall verwendet werden.

Betrifft: Viehankauf.

Der Vorstand des Schlesischen Viehhandelsverbandes hat folgende Anordnungen erlassen:

I. Breslau, den 22. September 1916, Ohlau-Ufer 2.

An die Oberaufkäufer des Schlesischen Viehhandelsverbandes.

Unter Aufhebung unserer früheren Verfügungen setzen wir vom 1. Oktober 1916 ab folgende Provisionssätze fest:

1. Für alles zu Schlachtzwecken angekaufte Vieh (Rinder, Schweine, Schafe, Kälber) wird eine Gesamtprovision von 7% erhoben, also auch für das Vieh, das ein Kommunalverband selbst aufbringt und im eigenen Kreise verbraucht.

2. Die Provision des Oberaufkäufers beträgt ½% (einhalb vom Hundert) und ist auch für das im Kreise aufgebrachte und verbrauchte Vieh zu entrichten.

3. Die Provision des Händlers (Unteraufkäufers) beträgt bei Rindvieh und Schafen 2%, bei Schweinen 3%, bei Kälbern 4%.

4. Die Kommunalverwaltungen werden auf Grund des aufgestellten Viehkatasters den Ober- und Unteraufkäufern die jeweilig abzunehmenden Tiere nachweisen.

5. Den Kommunalverbänden wird für ihre Mühewaltungen, wenn sie die Aufbringung des Schlachtviehs nachweisen, ½% Provision überlassen. Eine Erhöhung dieses Satzes ist nicht zulässig.

Eine Ausführungsanweisung folgt nach.

Der Vorstand des Schlesischen Viehhandelsverbandes
gez. Tiebel.

II. Breslau I
Abtlg. 3 F. R. V. Q.

Breslau, den 29. September 1916

An die Aufkäufer des Schlesischen Viehhandelsverbandes.
Zur Neuregelung der Provisionen.

Im Anschluß an unser Rundschreiben vom 22. September V. O. werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

Es ist also vom 1. Oktober ab alles zu Schlachtzwecken angekaufte Vieh (Rinder, Kälber, Schweine, Schafe) den vom Viehhandelsverband bestimmten Oberaufkäufern zur Verfügung zu überlassen.

Das durch den Viehandelsverband zur Deckung des Kreisbedarfs bestimmte Vieh wird von dem Oberaufkäufer nach Anweisung des Kommunalverbandes auf die Verbrauchsstellen des Kreises unterverteilt, dergestalt, daß unnötige Transporte vermieden werden.

Es ist für rechtzeitige und vollständige Aufbringung der aufgegebenen Mengen Schlachtvieh Sorge zu tragen. Die fehlende Menge ist unverzüglich der Provinzialfleischstelle Breslau anzuzeigen.

Der Oberaufkäufer ist verpflichtet, den gesamten Schlachtviehhandel in seinem Bezirk zu überwachen und dafür zu sorgen, daß Unregelmäßigkeiten vermieden, und wenn sie vorkommen, zur Bestrafung angezeigt werden.

Der Unteraufkäufer trägt alle Unkosten des Kaufes, der Abnahme und des Landtransportes bis zur Verladestation. Es darf nur gesundes, transportfähiges Vieh verladen werden. Für den etwaigen Schaden hat er aufzukommen.

Für das im Kreise bleibende Vieh gibt der Unteraufkäufer an den Oberaufkäufer die Rechnung. Diese zieht die Rechnungsbeträge mit den vorgeschriebenen Aufschlägen für das in seinem Kreise gehandelte Vieh von dem Empfänger des Viehes ein.

Die Fleischer, die im Auftrage ihrer Kreis- oder Stadtverwaltungen für ihren eigenen Bedarf selbst im Kreise aufkaufen, haben jeden Ankauf dem Oberaufkäufer zu melden und diesem die Ankaufscheine zu übergeben.

Gleichzeitig ist von den betreffenden Fleischern die volle Provision (7%), abzüglich der Unteraufkäuferprovision, an den Oberaufkäufer zu entrichten.

Auch für notgeschlachtetes Vieh ist die volle Provision zu erheben.

Wie schon am 22. September mitgeteilt, erhalten die Kommunalverwaltungen ½% Provision, soweit sie die abzunehmenden Tiere nachweisen. Dieses ½% haben die Oberaufkäufer in den Fällen, wo sie Rechnung nach Breslau einzureichen haben, zuzuschlagen und an die Kommunalverwaltungen abzuführen.

Für das im Kreise aufgebrachte und verbrauchte Vieh sind alltwöchentlich Wochennachweisungen nach einliegendem Muster einzureichen.

Mit dieser Wochennachweisung sind die betreffenden Ankaufsscheine einzusenden.

Diese Wochennachweisungen mit den Ankaufscheinen sind stets für sich, also nicht mit anderen Schriftstücken zusammen, einzureichen.

Die Verwendung anderer Formulare als der vorgeschriebenen ist unbedingt unzulässig.

Die Richtigkeit dieser Wochennachweisung muß stets von der Kreis- oder Stadtverwaltung bescheinigt werden.

Bis spätestens Mittwoch müssen diese Wochennachweisungen in unserem Besitz sein.

Auf Grund der Nachweisung belasten wir das Konto des Oberaufkäufers mit dem Betrage der uns zustehenden Provision und kürzen den Betrag bei einer unserer nächsten Zahlungen oder fordern die Beträge ein. Es ist noch zulässig, daß uns ohne Anforderung diese Beträge überwiesen werden.

Uns stehen nachfolgende Anteile aus der Gesamtprovision zu:

Bei Rindvieh und Schafen 4%,
bei Schweinen 3%,
bei Kälbern 2%.

Bezüglich des aus dem Kreise ausgeführten Viehes bleibt der Geschäftsgang bis auf die Provisionssätze vollkommen unverändert.

Wir machen es Ihnen zur strengsten Pflicht, unsere heutige Verfügung auf das allergenaueste zu beachten, und wenn Ihnen auch nur das Geringste unklar ist, sofort persönliche oder schriftliche Rücksprache zu halten.

Derartige Schreiben sind durch die Ueberschrift:

An Abteilung 3, Anfragen über Geschäftsgang,

zu kennzeichnen.

Der Vorstand des Schlesischen Viehhandelsverbandes.
gez. Noack.

Oels, den 9. Januar 1917.

Die vorstehenden Bestimmungen werden erst jetzt veröffentlicht, weil mir auf eine vom Kreisausschuß beim Landesfleischamt erhobenen Beschwerde erst jetzt ein ablehnender Bescheid zugegangen ist.

Ich weise die Fleischer des Kreises, welche die Berechtigung zum Schlachten haben, auf die genaue Beachtung der vorstehenden Vorschriften hin. Die sorgfältig ausgefüllten Ankaufsscheine und die zu entrichtende Provision ist an den Oberaufkäufer portofrei einzusenden. Bei Nichterfüllung der Vorschriften hat der Viehhandelsverband die Entziehung der Ausweiskarte angedroht.

Oels, den 5. Januar 1917.

Betrifft: Ermittelung des Schlachtgewichts.

Zur Behebung von Zweifeln mache ich bekannt, daß bei der Hausschlachtung von Schweinen die amtliche Feststellung des Schlachtgewichts (§ 17c der Ordnung betreffend die Fleischversorgung vom 15. 9. 1916 — Kreisblatt Seite 181 ff.) durch den Trichinenschauer, welchem die Schlachtgenehmigung vorzulegen ist, zu erfolgen hat.

Vor der Gewichtsermittelung sind bei dem Ausschlachten vom Tiere zu trennen:

a. die Eingeweide der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle nebst Zunge, Luftröhre und Schlund, jedoch mit Ausnahme der Nieren und des Schmeeres, Flohmen, Liesen;
b. bei männlichen Schweinen die äußeren Geschlechtsteile.

Die Gewichtsermittelung hat in ganzen oder halben Tieren zu erfolgen. Erfolgt die Feststellung des Schlachtgewichts innerhalb drei Stunden nach dem Schlachten, so ist von jedem angefangenen Zentner 1 Pfund als sogenanntes Warmgewicht in Abzug zu bringen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Breslau, den 20. Dezember 1916.

Uebernahme der Haftung für Transportschäden und Gewährsmängel seitens der Provinzial-Fleischstelle für Schlesien (Abtlg. B. Viehhandels-Verband).

§ 1.

Die Provinzial-Fleischstelle (Abtlg. B. Viehhandels-Verband) übernimmt ab 2. Januar 1917 den Viehhaltern gegenüber die Haftung für Transportschäden und Gewährschaftsmängel für das von ihnen an die Aufkäufer des Verbandes verkaufte Vieh.

§ 2.

Tiere, die kurz vor der Abnahme in tierärztlicher Behandlung waren, ersichtlich minderwertig oder untauglich sind, ebenso Tiere, die wegen hochgradiger Abmagerung nach tierärztlicher Bescheinigung zur Vernichtung bestimmt werden, fallen nicht unter diese Haftung.

Ebenso ist der Viehhalter von seiner Haftung nicht entbunden, wenn er geflissentlich oder arglistig Mängel oder Umstände verschweigt, die Minderwertigkeit oder Untauglichkeit des Viehes zur Folge haben können.

§ 3.

Für diese Uebernahme der Haftung für Gewährschaftsmängel und Transportschäden wird den Viehhaltern nachstehende Gebühr vom Kaufpreise in Abzug gebracht:

Für männliches Großvieh (Bullen, Ochsen, Stiere)	4,— Mk.
Für weibliches Großvieh (Kühe und Jungvieh) . .	5,— Mk.
Für Schweine	1,— Mk.
Für Kälber bis 3 Monate alt	0,60 Mk.
Für Schafe	0,30 Mk.

§ 4.

In Fällen, in denen die Provinzial-Fleischstelle (Abtlg. Viehhandelsverband) die Haftung ablehnt, steht den Viehhaltern die Beschwerde an das Landesfleischamt (Abtlg. B. Zentral-Viehhandelsverband) Berlin zu. Letzteres entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig.

Provinzial-Fleischstelle für die Provinz Schlesien.
Abt. B. Viehhandels-Verband.
Noack.

Berlin, den 28. Dezember 1916.

Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über die Einfuhr von frischen Fischen vom 13. November 1916
(R. G. Bl. S. 1265).

Auf Grund des § 11 der vorbezeichneten Bekanntmachung wird folgendes bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister des Innern.

Oels, den 7. Januar 1916.

Zu der im Kreisblatt von 1916 auf Seite 269 abgedruckten Verordnung über die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln vom 11. Dezember 1916 ist folgende Ausführungs-Anweisung erlassen:

§ 1.

Die nach § 3 Abs. 2 der Verordnung den Landeszentralbehörden und den von ihnen beauftragten Behörden zustehenden Befugnisse werden den Regierungspräsidenten, für den Landespolizeibezirk Berlin dem Polizeipräsidenten von Berlin übertragen.

§ 2.

Die Befugnisse, die der Polizeibehörde zugewiesen sind, werden von der Ortspolizeibehörde ausgeübt.

Oels, den 7. Januar 1917.

Nach einer Mitteilung des stellv. Generalkomandos 6. A.-K. hat sich bei der Bearbeitung der Versorgungsangelegenheiten der Hinterbliebenen verstorbener Kriegsteilnehmer sowie der Kriegs- und Familienunterstützungsangelegenheiten seit einiger Zeit eine ständig häufiger werdende Mitwirkung von Personen bemerkbar gemacht, die aus dieser Tätigkeit ein Gewerbe machen, sogenannte Rechtskonsulenten, Volksanwälte, Privatschreiber, Gewerbeschreiber usw. Die Tätigkeit dieser Personen besteht darin, daß sie für ihre Auftraggeber Gesuche um Bewilligung von Versorgungsgebührnissen (Gnadenlöhnung, Witwen- und Waisengeld, Kriegselterngeld, Witwenbeihilfe) und sonstige Zuwendungen und Unterstützungen sowie bei abweisenden Bescheiden Einspruchs- und Beschwerdeschriften gegen Entgelt anfertigen. Besonders die letztgenannten Eingaben entstammen fast ohne Ausnahme der Hand dieser Personen.

Die so gefertigten Schriftstücke sind zum allergrößten Teile wertlose Machwerke, durch die eine sachdienliche Erledigung der Angelegenheit in keiner Weise gefördert wird.

Im Interesse der Hinterbliebenen- und Angehörigenfürsorge wird darauf hingewiesen, daß Zivil- und Militärbehörden (Stadtverwaltungen, Landratsämter, Amtsvorsteher, amtliche Fürsorgestellen, stellvertretende Korpsintendanturen, Bezirkskommandos) zur unentgeltlichen Erteilung von Auskünften sowie zur Entgegennahme mündlicher und schriftlicher Gesuche in Versorgungs-, Hinterbliebenen- und Unterstützungssachen jederzeit gern bereit sind, und daß es sich zur schleunigen Erledigung dieser Angelegenheiten dringend empfiehlt, die vorbezeichneten Behörden und Dienststellen unmittelbar ohne Mitwirkung anderer Personen anzugehen.

Oels, den 9. Januar 1917.

Die Ortsverbrauchsausschüsse und Ortsbehörden ersuche ich, zuviel gesandte Zuckermarken mir umgehend zurückzureichen. Militärurlaubern darf nur nach der Dauer des Urlaubs eine entsprechende Zuckermenge zugeteilt werden. Zu diesem Zweck werden Zuckermarken über ½ Pfund verausgabt. Dieselben werden auf Antrag gegen Einreichung einer entsprechenden Zahl von 1½-Pfund-Marken zugesandt.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Königliche Landrat.

Oels, den 8. Januar 1917.

Die kommunale Prüfungsstelle für statische Berechnungen in Kattowitz hat ihre Tätigkeit wieder aufgenommen.

Den Baupolizeibehörden gebe ich hiervon Kenntnis.

Vereinbarungen über Wertzahlen für Reinheit und Keimfähigkeiten beim Handel mit Klee- und Grassamen.

In einer Sitzung der „Offiziellen Preiskommission für landwirtschaftliche Sämereien", die am 12. Dezember 1916 im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten stattgefunden hat, sind nachstehende Wertzahlen für Reinheit und Keimfähigkeit zu den bereits bekanntgegebenen Höchstpreisen für Klee- und Grassamen festgesetzt worden.

	Reinheit	Keimfähigkeit	Stufe I. Höchstverkaufspreis an Verbraucher.	Stufe II. Höchstverkaufspreis der Händler an Händler zum Verkauf an Verbraucher	Stufe III. Höchsteinkaufspreis der Händler von Händlern zum Verkauf an Händler und beim Einkauf vom Auslande	Stufe IV Höchsteinkaufspreis der Händler vom Produzenten
1. Serradella	90	70	55,—	49,—	44,—	40,—
2. Rotklee, seidefrei, mitteleuropäisch	92	80	190,—	178,—	170,—	162,—
3. Weißklee, seidefrei	90*)	80	156,—	146,—	138,—	132,—
4. Schwedischklee, seidefrei	88**)	65	166,—	156,—	148,—	142,—
5. Gelbklee, enthülst, seidefrei	92	70	78,—	70,—	65,—	60,—
6. Inkarnatklee, seidefrei	92	80	90,—	82,—	75,—	70,—
7. Luzerne, seidefrei, überjährig						
asiatische	92	70	120,—	112,—	105,—	97,—
europäische	92	70	155,—	147,—	140,—	132,—
8. Wundklee	80	70	150,—	140,—	132,—	126,—
9. Esparsette	95	70	58,—	52,—	47,—	43,—
10. Engl. Raygras	75	75	110,—	100,—	92,—	86,—
11. Ital. Raygras	85	80	110,—	100,—	92,—	86,—
12. Westerwaldisches Raygras	00	70	88,—	80,—	74,—	70,—
13. Wiesenschwingel	80	70	115,—	105,—	97,—	91,—
14. Timothe, seidefrei	90	70	82,—	75,—	70,—	65,—
15. Knaulgras	75	80	80,—	72,—	65,—	60,—
16. Schafschwingel	70	70	37,—	32,—	28,—	25,—

Bei den Kleearten sind die harten Körner in den Keimzahlen ganz mitgerechnet.

Die Erfüllung der oben genannten Reinheitsziffern genügt nicht unbedingt, um den Begriff „Gute Qualität" zu erfüllen; es kommt hierzu auch auf die Art des Besatzes an, und es muß auch, abgesehen von der ziffernmäßigen Reinheit, die Ware der handelsüblichen Anschauung von guter Qualität entsprechen.

*) Einschließlich 10 v. H. Schwedisch-Klee. **) Einschließlich 10 v. H. Weißklee.

Der Königliche Landrat.

J. V.

Wallossek, Kreissekretär.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Sadewitz, den 10. Januar 1917.

In der Feldmark Sadewitz und Erbscholtisei ist zur Vertilgung von Raubzeug das ganze Jahr hindurch Gift gelegt.

Der Amtsvorsteher.

Zur Vertilgung von Mäusen wird an den Böschungen längs der Bahn Oels—Groß Zöllnig Gift ausgelegt.

Der Amtsvorsteher.

Die Mitglieder des hiesigen Kreisvereins vom Roten Kreuz werden hiermit zu der auf

Donnerstag, den 18. Januar 1917 vorm. 11 Uhr

im Sitzungszimmer des Kreisverwaltungsgebäudes anberaumten

Generalversammlung

eingeladen.

Tagesordnung:

1. Vortrag des Verwaltungsberichtes für 1916.
2. Abnahme der Jahresrechnung für 1916 und Erteilung der Entlastung.
3. Beratung etwaiger die allgemeinen Angelegenheiten des Vereins betreffenden Anträge.

Oels, den 3. Januar 1917.

Der Vorsitzende des Kreisvereins vom Roten Kreuz.

Königliche Landrat.

Rojahn.

Bekanntmachung!

Diejenigen seit Beginn des gegenwärtigen Krieges in Deutschland befindlichen Angehörigen feindlicher Staaten, welche als solche durch Anordnung deutscher Behörden in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt und deshalb als unfreie Personen nicht nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Krankenversicherung versicherungspflichtig oder versicherungsberechtigt waren, sind nach der Verordnung des Bundesrats vom 2. November 1916 vom 20. November 1916 ab wieder versicherungspflichtig.

Wir ersuchen deshalb die Herren Arbeitgeber, welche Arbeiter der vorbezeichneten Art in landwirtschaftlichen Betrieben oder deren Nebenbetrieben beschäftigen — gemeint sind eigentlich solche Arbeiter aus dem feindlichen Auslande, die bei Ausbruch des Krieges im Deutschen Reiche waren und zurückgehalten worden sind —, alsbald bei unserer Kasse anzumelden. Arbeiter, die bereits am 20. November 1916 in Beschäftigung standen, sind von den Herren Arbeitgebern auch von diesem Tage anzumelden. Später in Beschäftigung getretene Arbeiter dieser Art müssen vom Tage des Eintritts in die Beschäftigung angemeldet werden.

Oels, den 5. Januar 1917.

Der Vorstand der Landkrankenkasse Oels.

Dr. Krüger.

Beilage zu Nr. 3 des Oelser Kreisblattes.

Oels, den 10. Januar 1917.

Bekanntmachung!

1. **Alle männlichen Personen, welche 1897 oder früher geboren sind, bisher aber ihrer Militärpflicht noch nicht genügt oder eine endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältnis noch nicht erhalten haben oder ausgehoben, aber noch nicht eingestellt worden sind, werden hiermit aufgefordert, sich in der Zeit**

vom 15. bis 31. Januar 1917

bei der mit der Führung der Rekrutierungs-Stammrollen beauftragten Ortsbehörde zu melden.

Von der Aufnahme in die Rekrutierungs-Stammrollen sind diejenigen Personen ausgeschlossen, welche die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit nicht besitzen; derartige Fälle sind mir zur Kenntnis zu bringen.

2. Die Anmeldung erfolgt an demjenigen Orte, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat. Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes.
3. Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, an demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder die Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.
4. **Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist die Geburtsurkunde vorzulegen, sobald die Anmeldung nicht im Geburtsort selbst erfolgt.**
5. **Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Nr. 2 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.**
6. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen solange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht erfolgt ist.

   Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle **ist der Musterungsausweis vorzulegen.**
7. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungs- oder Musterungsbezirke verlegen, haben dies behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgang der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem Orte derjenigen Behörde, welche daselbst die Stammrolle führt, **spätestens innerhalb dreier Tage** zu melden.
8. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten haben sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter, sofern sie nicht bereits vorher zum aktiven Dienst eingetreten sind, gleichfalls unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines zur Stammrolle zu melden.
9. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, wird mit **Geldstrafe bis zu 30 Mark** oder mit **Haft bis zu 3 Tagen** bestraft.

Der Landrat.

In dunkler Nacht.

10) Roman von Max Kempner-Hochstädt.

Dieser forderte ihn auf, Platz zu nehmen und fragte sofort in seiner Art:

„Sie wollen mich konsultieren? Haben Sie Schmerzen? Oder worum handelt es sich?"

Don Jose lächelte leicht, um sogleich wieder seine ernst verschlossene Miene anzunehmen.

„O nein, Herr Doktor, das ist nicht der Grund, der mich herführt. Ich bin kerngesund und bedarf Gott sei Dank keines ärztlichen Beistandes. Ich wollte Sie in privater Angelegenheit sprechen und wählte, um Sie ganz sicher zu treffen, das Ende Ihrer Sprechstunde. Ich habe Sie nur einmal — es war auf dem Ball Seiner Exzellenz — ganz flüchtig gesehen, habe aber leider unterlassen, mich Ihnen damals vorzustellen, ein Fehler, den ich jetzt nachholen will."

„Das ist nicht mehr nötig, Sennor," entgegnete der Doktor rasch, „ich kenne Sie bereits zur Genüge."

„Das freut mich!" meinte Don Jose und kniff etwas das linke Auge zusammen, „jedenfalls wohl durch Fräulein von Rosenkranz!"

„Ganz recht!"

„Ah, das freut mich, weil es uns gleich in medias res führt. Ich weiß, daß Sie im Hause der jungen Dame gewissermaßen eine Art Vertrauensstellung einnehmen, und das ist auch der Grund, weshalb ich mich an Sie wende. Es handelt sich um eine etwas peinliche Angelegenheit — aber ich halte Sie doch nicht etwa von Ihren Pflichten als Arzt ab?" unterbrach er sich und blickte mit seinen kohlschwarzen, stechenden Augen fragend den Hausherrn an.

Kilburg war der Besuch des dunkelfarbigen Gastes nicht gerade angenehm, und er wäre ihn gern losgeworden, aber in Evelines Interesse hielt er es doch wieder für geboten, ihn anzuhören. Er sagte daher:

„Ich habe augenblicklich keine schwerkranken Patienten, bitte, reden Sie ungeniert!"

„Schön, Herr Doktor. Nun, ich will die Sache auch so kurz wie möglich machen. Sie werden jedenfalls schon soviel erfahren haben, daß zwischen mir und Fräulein von Rosenkranz eine dauernde Gegnerschaft besteht. Nicht wahr?"

Der Doktor überlegte, ob er zugeben sollte, zu den Eingeweihten zu gehören, und kam zu dem Entschluß, es ruhig zu bekennen, da Don Jose unter anderen Umständen vielleicht davon Abstand genommen hätte, seine Absichten und Wünsche ihm gegenüber zu enthüllen.

„Allerdings," erwiderte er, „das gnädige Fräulein hat mir einige Andeutungen darüber gemacht."

Der Brasilianer sah ihn mit einem lauernden Blick an und meinte:

„Ich weiß nicht, wie weit Sie in die Einzelheiten unserer Angelegenheit eingedrungen sind, und ebensowenig, ob Ihr Wissen in allen Punkten den Tatsachen entspricht."

„Oh," protestierte Kilburg, „ich bin überzeugt, daß das Fräulein mir nur die reine Wahrheit gesagt hat."

„Soweit sie sie selbst kannte," fiel der andere schnell ein, „und das deckt sich oft nicht mit der objektiven Wahrheit. Ich nehme ihr als Schwester jenes Unglücklichen auch gar nicht übel, daß sie dabei sicher versucht hat, alles Licht auf ihn, alle Schatten auf mich zu werfen. Das ist rein menschlich begreiflich, wir alle würden das vielleicht in einem ähnlichen Falle tun. Aber das braucht, wie gesagt, nicht immer auch das Richtige zu sein. Gewiß hat sie mich Ihnen als einen — nun sagen wir: Mörder — hingestellt. Ich aber sage Ihnen dagegen, ihr Bruder Carlos — war ein Schurke!"

„Womit wollen Sie das beweisen?" fragte Kilburg erregt, indem er von seinem Schreibtischsessel aufsprang.

„Gemach, gemach, Herr Doktor," er spähte mit prüfendem Blick zu seinem Partner hinüber, „ich werde es Ihnen beweisen, haben Sie keine Bange!"

„Und aus welchem Grunde wollen Sie gerade mir Ihre Beweisgründe vorlegen, der doch nur indirekt daran interessiert ist?" forschte der Arzt mißtrauisch.

„Können Sie sich das nicht denken, Herr Doktor? Das ist doch sehr einfach. Fräulein von Rosenkranz tut alles Mögliche und legt mir, wo sie kann, Hindernisse in den Weg, nur um meine Verlobung mit Fräulein Sonja zu hintertreiben. Ich habe sie bereits bei meinem Besuche gewarnt und sie auf die etwaigen Folgen aufmerksam gemacht. Doch das hat sie nicht gehindert, mir weiter hemmend in den Weg zu treten. Sie hat versucht, sowohl den Geheimrat wie meine zukünftige Braut gegen mich aufzuhetzen, glücklicherweise ohne daß sie bisher damit Erfolge erzielt hat. Trotz alledem, diese halb hingeworfenen Verdächtigungen, diese heimlichen Sticheleien, diese ewigen gehässigen Schikanen, beunruhigen mich, erregen mich, stören meine Behaglichkeit. Ich werde dadurch gereizt, nervös, und, ich will es nicht leugnen, wir Kinder des Südens sind unter normalen Umständen sehr harmlos, reizt man uns, so werden wir leicht zu Raubtieren — und dann wehe dem Urheber unserer Beleidigungen! Ich persönlich habe das Licht des Tages nicht zu scheuen, und wenn es sich Fräulein von Rosenkranz einfallen ließe, ihre Behauptungen öffentlich zu wiederholen, so würde sie auf jeden Fall wegen gröblicher Verleumdung zu einer hohen Strafe, vielleicht gar zu Haft verurteilt werden. Ich möchte ihr das gern ersparen, schon aus dem naheliegenden Grunde, weil sie mit der Familie meiner zukünftigen Verlobten in verwandtschaftlicher Beziehung steht. Ich habe bisher Seiner Exzellenz keine Mitteilung von dem Zusammenhang gemacht, ihn über die Ursachen dieser seltsamen Abneigung seiner Nichte gegen mich nicht unterrichtet. Nicht, als ob ich etwas in dieser Beziehung zu scheuen hätte, sondern weil ich die unliebsame Angelegenheit am besten begraben sehen möchte. Das wäre für alle Teile am dienlichsten. Ich selbst habe mir nicht das geringste vorzuwerfen. Ich habe als Bruder wie als Gentleman tadellos gehandelt; dieses Zeugnis haben mir seinerzeit alle meine Freunde ausgestellt, und die Gerichte meines Landes haben es dadurch bestätigt, daß sie mich kostenlos freigesprochen haben. Justitia locuta est. Alles andere ist leere Vermutung, Hirngespinst, Phantasmagorie. Sie selbst als nüchtern und praktisch denkender Mann würden der erste sein, das anzuerkennen, wenn ich Ihnen meine Beweismittel vorlege. Auch Fräulein von Rosenkranz gegenüber wollte ich das tun, um sie ein für allemal von ihren Irrtümern zu kurrieren; leider ließ sie mich nicht vor, und aus diesem Grunde wandte ich mich an Sie, da Sie ja in ihrem Hause ein- und ausgehen. Im eigensten Interesse der jungen, von ihrer Geschwisterliebe irregeleiteten Dame möchte ich Sie nun ersuchen, von meinen beglaubigten Angaben Kenntnis zu nehmen und sie danach von allem Gehörten zu unterrichten. Ich habe mich, durch ihre Worte gekränkt, hinreißen lassen, ihr zu drohen, was ich tief bedaure. Sollte sie aber ihr feindseliges Benehmen auch nach Kenntnisnahme meiner Beweise nicht lassen, so wäre ich allerdings zu meinem Leidwesen gezwungen, meiner ritterlichen Gesinnung zum Trotz alle Drohungen wahr zu machen. Wollen Sie also den wahren Sachverhalt kennen lernen, Herr Doktor?"

Don Jose hatte so überlegt und mit wohltuender Gelassenheit gesprochen, daß Kilburg selbst schwankend wurde, ob Eveline in ihrer leidenschaftlichen Trauer um den geliebten Bruder nicht zu weit in ihren schrecklichen Klagen gegangen sei. Jedenfalls beschloß er, den Caballero ruhig anzuhören und unter Umständen die Geliebte auf ihren Irrtum aufmerksam zu machen. Es wäre ja auch mit dem Gewissen unvereinbar gewesen, auf einen Unschuldigen so furchtbaren Verdacht zu häufen.

„Ich bin bereit, Don Jose," sagte er ohne langes Besinnen, „es sollte mich freuen, wenn Sie mich vom Gegenteil überführen könnten!"

(Fortsetzung folgt.)

Spart mit Gas und elektrischem Licht!